

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — „Ostas celtnieks“ SIA/Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs**

(Rechtssache C-234/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit — Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit — Art. 47 Abs. 2 und 48 Abs. 3 — Verdingungsunterlagen, die die Verpflichtung für einen Bieter enthalten, mit Unternehmen, auf deren Kapazitäten er sich stützt, einen Kooperationsvertrag abzuschließen oder eine Personengesellschaft zu gründen)*

(2016/C 098/06)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: „Ostas celtnieks“ SIA

Beklagte: Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs

**Tenor**

Die Art. 47 Abs. 2 und 48 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sind dahin auszulegen, dass es ihnen zuwiderläuft, wenn ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der Verdingungsunterlagen zu einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einen Bieter, der sich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützt, dazu verpflichten kann, vor der Erteilung des Zuschlags mit diesen Unternehmen einen Kooperationsvertrag abzuschließen oder eine Personengesellschaft zu gründen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 212 vom 7.7.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio (SACBO) SpA/Europäische Kommission, Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)**

(Rechtssache C-281/14 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Transeuropäisches Verkehrsnetz — Zuschuss — Beendigung — Entscheidung, mit der bestimmte Kosten für nicht zuschussfähig erklärt wurden und mit der die Endabrechnung erstellt wurde — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Klagebefugnis — Andere Person als der Zuschussempfänger)*

(2016/C 098/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio (SACBO) SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Greco, M. Muscardini und G. Carullo, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und E. Montaguti sowie D. Gullo, avvocato), Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) (Prozessbevollmächtigte: I. Ramallo, D. Silhol und Z. Szilvássy sowie A. Lanzi und M. Bozzo, avvocati)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio (SACBO) SpA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 292 vom 1.9.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Cour d'appel de Mons — Belgien) — Les Jardins de Jouvence SCRL/État belge**

(Rechtssache C-335/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie —  
Steuerbefreiungen — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g — Steuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge  
und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder  
andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen — Begriff „eng mit der  
Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von  
Gegenständen“ — Als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen — Einrichtungen  
für betreutes Wohnen)*

(2016/C 098/08)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Mons

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Les Jardins de Jouvence SCRL

Beklagte: État belge

Beteiligte: AXA Belgium SA

**Tenor**

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — ist dahin auszulegen, dass für diejenigen der Dienstleistungen, die von einer Einrichtung für betreutes Wohnen wie der des Ausgangsverfahrens, deren sozialer Charakter vom vorlegenden Gericht insbesondere anhand der im vorliegenden Urteil genannten Gesichtspunkte zu beurteilen ist, erbracht werden, die in der Zurverfügungstellung von geeigneten Wohnungen an Senioren bestehen, die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung gewährt werden kann. Die anderen Dienstleistungen können auch unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung fallen, sofern diese Dienstleistungen, die eine solche Einrichtung für betreutes Wohnen aufgrund der nationalen Regelung anbieten muss, insbesondere bezwecken, die Unterstützung von Senioren sicherzustellen und diese zu betreuen, und denjenigen entsprechen, die auch Altenheime nach der betreffenden nationalen Regelung anbieten müssen.